

Satzung der Stadt Ichenhausen über abweichende Maße der Ab- standsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Die Stadt Ichenhausen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 BayBO festgesetzt, dass außerhalb von Gewerbe-, Kern-, Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten die Abstandflächentiefe 0,8 H, mindestens jedoch 3 m beträgt. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.
- (2) Auf Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind und die Geltung der gesetzlichen Abstandsflächen angeordnet haben, ist diese Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (3) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.


§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadtteile Autenried, Deubach, Hochwang, Oxenbronn und Rieden an der Kötz.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ichenhausen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) vom 02.12.2020 außer Kraft.

Ichenhausen, 10.02.2021
STADT ICHENHAUSEN


Robert Strobel
1. Bürgermeister

